

Bekanntmachung der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH

Aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402) erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer zum 1. Januar 2007 von 16 % auf 19 %. Aus diesem Grunde ändern sich die Brutto-Strompreise der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH zum 1. Januar 2007.

Grundversorgung

Am 13.07.2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Nach § 36 des EnWG sind wir verpflichtet, für Haushaltskunden eine Grundversorgung anzubieten. Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung (gemäß § 36 EnWG) dem Allgemeinen Stromtarif (Bad Pyrmont Standard) und den Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität entsprechen.

Regelungen für die Ersatzversorgung

Hiermit geben wir bekannt, dass die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung entsprechen. Hiermit geben wir bekannt, dass für alle Letztverbraucher, die mit Elektrizität in Niederspannung versorgt werden und die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, die Allgemeinen Bedingungen der Ersatzversorgung den Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung (gemäß § 38 EnWG) entsprechen.

A. Allgemeiner Tarif

für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung (Auszug)

Die Versorgung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf der Grundlage der **Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006** und der **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006** einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen" und der "Technischen Anschlussbedingungen" (TAB).

2. Preise und Entgelt

2.1 Allgemeine Tarifpreise gemäß Ziffer 3.1

Tarif	Arbeitspreis Cent/kWh		Verrechnungspreis Euro/Jahr	
	netto	brutto	netto	Brutto
P	14,05	16,72*	40,00	47,60

2.2 Preise nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.3

Tarif	Arbeitspreis Cent/kWh		Leistungspreis Euro/Jahr		Verrechnungspreis Euro/Jahr	
	netto	brutto	netto	Brutto	netto	brutto
G	11,32	13,47	84,00	99,96	78,00	92,82

2.3 Preise nach Schwachlastregelung gemäß Ziffer 3.2

Tarif	Arbeitspreis Cent/kWh		Zuschlag auf den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit Cent/kWh		Verrechnungspreis Euro/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
SL	8,07	9,60*	1,02	1,21*	59,00	70,21

2.4 Verrechnungspreise

Verrechnungspreise je Abrechnungsjahr einheitlich für alle Tarife

	netto Euro	brutto Euro
Eintarifzähler	40,00	47,60
Zweitartfzähler einschl. Tarifsteuerung	59,00	70,21
Leistungsmessung einschl Tarifsteuerung	78,00	92,82
Stromwandlersatz	22,00	26,18
zusätzliches Schaltgerät	13,00	15,47

2.5 Ermittlung des Entgeltes

2.5.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits- und Verrechnungspreis ermittelt wird.

2.5.2 Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992.

Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Bad Pyrmont mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes 0,61 Cent/kWh

bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,32
Cent/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle wird der Allgemeine Tarif entsprechend herabgesetzt.

2.5.3 Im Entgelt enthalten ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (Strom StG) vom 24.03.1999. Seit dem 01.01.2003 beträgt sie 2,05 Cent/kWh.

Für Kunden, die gemäß § 9 Stromsteuergesetz Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz haben, wird der Arbeitspreis des Allgemeinen Stromtarifs entsprechend herabgesetzt.

3. Tarifbestimmungen

3.1 Abrechnung nach Allgemeinen Tarifpreisen

Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffer 2.1, wenn der Kunde nicht die Abrechnung nach einer Sondervereinbarung verlangt.

3.2 Schwachlastregelung

3.2.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit dem Allgemeinen Tarifpreis nach Ziffer 2.1 gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme von Wärmepumpen nach Ziffer 3.4 - besteht nicht.

3.2.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden, davon mindestens zusammenhängend 4 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

3.3 Abrechnung nach gemessener Leistung

3.3.1 Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung nur der Bedarf außerhalb der Schwachlastzeit) 30.000 kWh je Abrechnungsjahr oder die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten eines Abrechnungsjahres 30 kW, so sind die Stadtwerke berechtigt, zu den Preisen der Ziff. 2.2 abzurechnen.

3.3.2 Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahresverrechnungsleistung – das Mittel der drei größten Monatshöchstleistungen eines Abrechnungsjahres – zugrunde gelegt. Die Monatshöchstleistung ist die größte innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahresverrechnungsleistung wird als volles kW berechnet.

Der vollständige Wortlaut des Allgemeinen Tarifs wird auf Wunsch des Kunden unentgeltlich ausgehändigt oder zugesandt.

B. Sondervereinbarung „Bad Pyrmont Extra“

Tarif	Arbeitspreis Cent/kWh		Verrechnungspreis Euro/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
SV	11,72	13,95*	120,00	142,80

Die Sondervereinbarung gilt bis zu einem Verbrauch von maximal 30.000 kWh und einer elektrischen Leistung bis 30 kW. Der Arbeitspreis enthält die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.03.1999. Seit dem 01.01.2003 beträgt sie 2,05 Cent/kWh.

C. Sondervertrag über die Lieferung elektrischer Energie für Elektrowärmespeicher

	netto	brutto
1. Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) für Anlagen, die vor dem 01.04.1999 installiert wurden	11,29 Cent/kWh	13,44* Cent/kV
für Anlagen, die nach dem 01.04.1999 installiert wurden	11,29 Cent/kWh	13,44* Cent/kV
2. Die Arbeitspreise enthalten die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz vom 24.03.1999. Sie beträgt seit dem 01.01.2003	1,23 bzw. 2,05 Cent/kWh.	

Die Steuerermäßigung für Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 in Betrieb genommen wurden, entfällt zum 1. Januar 2007 (gemäß § 9 Abs. 2a StromStG).

D. Sondervereinbarung für unterbrechbar betriebene Wärmepumpen mit getrennter Messung

	netto	brutto
1. Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) in der HT-Zeit	11,50 Cent/kWh	13,69* Cent/kWh
2. Der Arbeitspreis enthält die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.03.1999. Sie beträgt seit dem 01.01.2003	2,05 Cent/kWh.	

Hinweis:

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 18 Abs. 3 EnWG und § 39 Abs. 2 EnWG ersetzen die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 und die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006 die bislang gültige "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (AVB EltV) vom 21.06.1979.

Die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH sind als Grundversorger ab dem 8. November 2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die Ergänzenden Bestimmungen der Grundversorger zur StromGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen. Diese Grundversorgungsbedingungen gelten für alle bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Strom in Niederspannung, die auf der Grundlage der AVBEltV abgeschlossen worden sind, sowie für alle mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Strom in Niederspannung.

Die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH sind als Netzbetreiber verpflichtet ab dem 8. November 2006, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 jedermann an sein Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zur NAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen. Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten für alle Netzanschlussverhältnisse, die durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBEltV begründet worden sind, sowie für alle bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Stromversorgungsnetz zur Entnahme von Strom in Niederspannung nutzen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH bei der zuständigen Preisgenehmigungsbehörde in

Niedersachsen, die dem Niedersächsischen Umweltministerium zugeordnet ist, die Festlegung neuer Strompreise zum 1. Januar 2007 beantragt hat, die unabhängig von der Mehrwertsteuererhöhung zu einer Veränderung der Strompreise führen kann.

Bad Pyrmont, den 17.11.2006

**Stadtwerke Bad Pyrmont
Energie und Verkehrs GmbH**

Geschäftsführung